GEMEINDE EVERSWINKEL **28.12.2010**
Der Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung

des Ausschusses für Planung und Umweltschutz

am Donnerstag, 02.12.2010 um 18:00 Uhr

Rathaus Everswinkel, Raum 7

Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel

zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde

Anwesend:

Vorsitzender

Richter, Winfried

Ratsmitglieder

Friedrich, Peter
Hamann, Wilfried Dr.
Kötting, Hans-Wolfram
Oberholz, Elfriede
Schulze Zurmussen, Bernd
Stelthove, Karl
Wellermann, Susanne

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Hoyer, Ulrich

Von der Verwaltung

Banken, Ludger (Bürgermeister)
Reher, Norbert (Gemeindeamtsrat)
Rotthowe, Markus (Gemeindeoberinspektor) zugleich als Schriftführer
Schumacher, Bernd (Dipl.-Geogr.)

Gäste

Körbel, Alfred	(Büro "plan lokal", Dortmund) zu TOP 5 ö. T.
Tischmann, Dirk	(Büro Tischmann Schrooten, Rheda-Wiedenbrück) zu TOP 2, 3 und 4 ö. T.

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Beginn	**18:03 Uhr**
Ende	**22:05 Uhr**

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

Beginn	**22:06 Uhr**
Ende	**22:10 Uhr**

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

		Nr. der Vorlage
1.	**Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2010**	**-**
2.	**Bebauungsplan Nr. 52 "Königskamp" - Beratung über das Ergebnis der erneuten Offenlegung und Satzungsbeschluss**	**098/2010**
2.1.	**Kenntnisnahme**	**-**
2.2.	**Beschluss zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 09.09.2010**	**-**
2.3.	**Beschluss zur Stellungnahme des Anliegers Am Breiten Busch 20**	**-**
2.4.	**Beschluss zur Stellungnahme der Anlieger Wiemstraße 21 und Am Breiten Busch 4**	**-**
2.5.	**Beschluss zur Stellungnahme der Anlieger Wiemstraße 32 a**	**-**
2.6.	**Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**	**-**
3.	**31. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche westlich der Ortslage Everswinkels - Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der frühzeitigen Verfahrensbeteiligungen sowie Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -**	**117/2010**
3.1.	**Kenntnisnahme**	**-**
3.2.	**Beschluss zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 21.10.2010**	**-**
3.3.	**Beschluss zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer**	**-**
3.4.	**Beschluss zur Stellungnahme der Thyssengas GmbH**	**-**
3.5.	**Beschluss zur Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung**	**-**
3.6.	**Beschluss zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH**	**-**
3.7.	**Beschluss über die Durchführung der Offenlegung**	**-**
4.	**Bebauungsplan Nr. 53 "Industriegebiet Milchwerke / Tiefkühlcenter" - Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der frühzeitigen Verfahrensbeteiligungen sowie Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -**	**118/2010**
4.1.	**Kenntnisnahme**	**-**

4.2.	**Beschluss zur Stellungnahme der Anlieger der rückgebauten L 793**	**-**
4.3.	**Beschluss zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 21.10.2010**	**-**
4.4.	**Beschluss zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer**	**-**
4.5.	**Beschluss zur Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems**	**-**
4.6.	**Beschluss zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen.NRW**	**-**
4.7.	**Beschluss zur Stellungnahme der Deutschen Telekom**	**-**
4.8.	**Beschluss zur Stellungnahme der Thyssengas GmbH**	**-**
4.9.	**Beschluss zur Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Düsseldorf**	**-**
4.10.	**Beschluss zur Stellungnahme der PLE.doc GmbH**	**-**
4.11.	**Beschluss zur Stellungnahme der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen**	**-**
4.12.	**Beschluss über die Durchführung der Offenlegung**	**-**
5.	**Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland - Sachstandsbericht -**	**116/2010**
6.	**Errichtung einer Schweinemastanlage auf der Hofstelle Vinckenweg 30 - Stellungnahme der Gemeinde Everswinkel -**	**100/2010**
7.	**Errichtung von 4 Hähnchenmastställen mit je 40.000 Plätzen südl. der Hofstelle Vinckenweg 30 - Bericht und Beratung über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren -**	**099/2010**
8.	**Errichtung von Windenergieanlagen im Windkrafteignungsbereich WAF 06 - Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen -**	**104/2010**
9.	**Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2011**	**113/2010**
10.	**European Energy Award - Sachstandsbericht**	**119/2010**
11.	**Bericht des Bürgermeisters**	**-**
11.1.	**Stellungnahme der Gemeinde Everswinkel zum Entwurf des 1. Nahverkehrsplanes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Westfalen-Lippe**	**-**

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

		Nr. der Vorlage
1.	**Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.09.2010**	**-**
2.	**Bericht des Bürgermeisters**	**-**
2.1.	**Planung eines Hähnchenmaststalles in Alverskirchen - weiteres Vorgehen**	**-**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende Richter die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

1. Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2010

Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Wortbeiträge dazu ergeben sich nicht.

2. Bebauungsplan Nr. 52 "Königskamp" - Beratung über das Ergebnis der erneuten Offenlegung und Satzungsbeschluss Vorlage: 098/2010

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 098/2010 verwiesen, die Gemeindeamtsrat Reher in der Sitzung eingehend erläutert.

Er erklärt, dass die archäologischen Arbeiten zunächst abgeschlossen worden seien. Weitere Funde habe man zur Auswertung auf- und mitgenommen und eine Baufreigabe erteilt. Mit Beginn der Erschließungsarbeiten würden – wie bereits in einer vorhergehenden Sitzung erläutert – weitere baubegleitende Maßnahmen erforderlich werden.

Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Dr. Hamann erklärt Bürgermeister Banken, dass mittlerweile klar sei, dass die Ableitung des im Königskamp anfallenden Schmutzwassers durch einen Druckrohrleitungsanschluss an das Baugebiet „Große Kamp“ erfolgen werde. Ein solcher sei auch von Anfang an in die Kalkulation eingestellt worden, um auf der sicheren Seite zu sein.

Die Ratsmitglieder Schulze Zurmussen und Friedrich bekräftigen ihre Zustimmung zu der gefundenen Lösung für den Bebauungsplan Nr. 52 „Königskamp“. Das Baugebiet sei durch die im Kompromiss gefunden Gestaltungsvorgaben in die Landschaft eingebunden und biete gleichzeitig den nötigen gestalterischen Freiraum. Standort und Anbindung seien richtig gewählt und durch die Aufteilung in zwei Bauabschnitte sei man für alle denkbaren demographischen Entwicklungen gewappnet.

Ratsmitglied Kötting erklärt, dass seine Fraktion dem Bebauungsplan nicht zustimmen werde, da die Einwendungen in Gänze nachvollziehbar seien. Das Plangebiet sei an der falschen Stelle, insgesamt zu groß und die Erschließung problematisch. Zum Schluss seien verrückte gestalterische Lösungen gefunden worden. Dies bringe auch der Kreis Warendorf in der vorliegenden Stellungnahme zum Ausdruck. Er gehe davon aus, dass der 2. Bauabschnitt in jedem Fall umgesetzt werde müsse, da das Ganze nur so wirtschaftlich sei.

Auch Ratsmitglied Stelthove erklärt seine Ablehnung. Für Alverskirchen sei die gefundene Größe nicht erforderlich. In Zeiten des demographischen Wandels führe eine Ausweitung der Siedlungsfläche in den unbeplanten Außenbereich dazu, dass höhere Kosten auf weniger Leute zu verteilen seien. Der gestalterische Kompromiss bleibe immer als solcher zu erkennen. Er appelliere, bei der Vermarktung der Flächen gegenüber den künftigen Bauherren auf die Umsetzung ökologischer Maßnahmen hinzuwirken.

Nach Beratung im Bezirksausschuss Alverskirchen empfiehlt der Ausschuss für Planung und Umweltschutz folgende Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat:

2.1. Kenntnisnahme

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Königskamp“ eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.

Abstimmung: **einstimmig**

2.2. Beschluss zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 09.09.2010

Der Gemeinderat beschließt zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 07.10.2010:

„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.“

Abstimmung: **einstimmig**

2.3. Beschluss zur Stellungnahme des Anliegers Am Breiten Busch 20

Der Gemeinderat beschließt zur Stellungnahme des Anliegers Am Breiten Busch 20 vom 07.10.2010:

„Ihre Stellungnahmen vom 20.10.2009, 10.02.2010 und 13.09.2010 bezüglich der befürchteten Verschärfung der Entwässerungssituation sind in die Beratungen und Planungsüberlegungen eingestellt worden. Zuletzt wurde Ihnen seitens der Verwaltung nochmals mit Schreiben vom 16.09.2010 ausführlich die geplante Entwässerung erläutert. Gegenstand der erneuten Offenlegung waren nur die geänderten Gestaltungsfestsetzungen, nicht jedoch (nochmals) die grundsätzliche Entwässerungssituation. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Sie Ihre Bedenken aufrecht erhalten.“

Abstimmung: **7 Ja-Stimmen**
2 Nein-Stimmen

2.4. Beschluss zur Stellungnahme der Anlieger Wiemstraße 21 und Am Breiten Busch 4

4. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur Stellungnahme der Anlieger Wiemstraße 21 und Am Breiten Busch 4 vom 25.10.2010:

„Die Hinweise und die Kritik an den nunmehr vorgesehenen Gestaltungsfestsetzungen werden zur Kenntnis genommen. Letztendlich sind sie Ergebnis eines demokratischen Entscheidungsprozesses, in dem auch gestalterische Anforderungen an ein neues Baugebiet sehr intensiv und kontrovers

diskutiert wurden, letztendlich aber in der vorliegenden Form mehrheitlich getragen werden."

<u>Abstimmung:</u> **6 Ja-Stimmen**
3 Nein-Stimmen

2.5. Beschluss zur Stellungnahme der Anlieger Wiemstraße 32 a

Der Gemeinderat beschließt zur Stellungnahme der Anlieger Wiemstraße 32 a vom 27.10.2010:

„Die Hinweise und die Kritik an den nunmehr vorgesehenen Gestaltungsfestsetzungen werden zur Kenntnis genommen. Letztendlich sind sie Ergebnis eines demokratischen Entscheidungsprozesses, in dem auch gestalterische Anforderungen an ein neues Baugebiet sehr intensiv und kontrovers diskutiert wurden, letztendlich aber in der vorliegenden Form mehrheitlich getragen werden."

<u>Abstimmung:</u> **6 Ja-Stimmen**
3 Nein-Stimmen

2.6. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

<u>6. Beschluss:</u>

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 52 „Königskamp" entsprechend dem Planentwurf vom 08.11.2010 (**Anlage 1 dieser Niederschrift**) sowie die zugehörige Begründung (**Anlage 2 dieser Niederschrift**) mit Umweltbericht (**Anlage 3 dieser Niederschrift**).

<u>Abstimmung:</u> **6 Ja-Stimmen**
3 Nein-Stimmen

3. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche westlich der Ortslage Everswinkels - Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der frühzeitigen Verfahrensbeteiligungen sowie Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Vorlage: 117/2010

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 117/2010 verwiesen.

Über die Sachverhalte der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit im Zusammenhang stehenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet Milchwerke / Tiefkühlcenter" wird gemeinsam berichtet und beraten. Diesbezüglich wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu TOP 4 ö. T. verwiesen.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz fasst folgende(n):

3.1. Kenntnisnahme

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.

Abstimmung: **einstimmig**

3.2. Beschluss zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 21.10.2010

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme des **Kreises Warendorf** vom 21.10.2010:

Untere Landschaftsbehörde:
Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird entsprechend den Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde im parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt.

Straßenverkehrsamt:
Die Thematik ist bekannt und wurde intensiv auch in Zusammenhang mit Verkehrsbelastungen in der Nord-Süd-Achse mit beteiligten Straßenbaulastträgern, Aufsichtsbehörden, gemeindlichen Gremien sowie breiter Öffentlichkeitsbeteiligung diskutiert. In einem Workshop („Ideen-Mining“) unter Begleitung der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster wurden hierzu Lösungsansätze und Ideen entwickelt, die nun in einer Verkehrswerkstatt (konstituierende Sitzung am 23.11.2010) beraten, geprüft und weiterentwickelt werden. Dabei sollen auch Lösungsansätze entwickelt werden, wie LKW-Verkehre ausschließlich über die vorhandene Anbindung an die L 793 geleitet und damit zu einem Großteil aus der Ortsdurchfahrt herausgehalten werden können.

Abstimmung: **einstimmig**

3.3. Beschluss zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer** vom 23.09.2010:

Die Hinweise werden zur Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und bei Erarbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Auf Ebene der FNP-Änderung besteht hier kein weiterer Regelungsbedarf, das Verfahren kann fortgesetzt werden.

Abstimmung: **einstimmig**

3.4. Beschluss zur Stellungnahme der Thyssengas GmbH

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme **Thyssengas GmbH** vom 28.09.2010:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Leitungen L 7516 und L 7520 sind im Flächennutzungsplan bereits dargestellt. Die Leitung L 2328 verläuft weitgehend außerhalb des Plangebietes, ragt jedoch im Südwesten mit einem kleinen Teilstück

ins Plangebiet. Sie quert die alte Münsterstraße und schließt an die Leitung L 7520 an. Der Verlauf wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Abstimmung: **einstimmig**

3.5. Beschluss zur Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der **Wehrbereichsverwaltung Düsseldorf** vom 20.10.2010:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Frage der Bauhöhen ist im konkreten Bebauungsplan zu regeln. Allgemein ist festzuhalten, dass Höhen von 60 m und mehr nicht erreicht werden. Der allgemeine Hinweis auf die Lage im Nachttiefflugsystem wird zur Kenntnis genommen. Eine besondere Bedeutung, die z.B. zu Schutzvorkehrungen führen oder eine Planung erschweren könnte, hat dieser Aspekt nach Kenntnis der Gemeinde bisher nicht gehabt. Betroffen wären hier zudem ohnehin weite Teile des Wohnsiedlungsbereichs der Kommune (und vieler anderer Kommunen). Ggf. durchgreifende negative Auswirkungen dürften hier nicht vorliegen, diese wären außerdem in diesem Planungsfall mit Blick auf das Planungsziel Gewerbe nicht relevant. Auf Ebene der FNP-Änderung besteht somit kein weiterer Regelungsbedarf, das Verfahren kann fortgesetzt werden.

Abstimmung: **einstimmig**

3.6. Beschluss zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der **PLEdoc GmbH** vom 20.10.2010:

Der Trassenverlauf wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt. Weitere / vertiefendere Festsetzungen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes.

Abstimmung: **einstimmig**

3.7. Beschluss über die Durchführung der Offenlegung

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt, auf Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung und unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses das Verfahren der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Abstimmung: **einstimmig**

4. Bebauungsplan Nr. 53 "Industriegebiet Milchwerke / Tiefkühlcenter" - Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der frühzeitigen Verfahrensbeteiligungen sowie Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -
Vorlage: 118/2010

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 118/2010 verwiesen.

Über das Thema wird gemeinsam mit der damit im Zusammenhang stehenden 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (TOP 2 ö. T.) beraten. Gemeindeamtsrat Reher erläutert die entsprechenden Vorlagen 117/2010 und 118/2010.

Herr Tischmann (Büro Tischmann Schrooten, Rheda-Wiedenbrück) zeigt das Grobkonzept der einzig in Richtung Westen möglichen Entwicklung der beiden beteiligten Firmen mit seinen Verflechtungen und Synergieeffekten auf. Besonders eingehend und anschaulich verdeutlicht er die Ergebnisse der Schallgutachten mit Blick auf die für den Planbereich vorgesehene Lärmkontingentierung und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Verkehrslärm der Münsterstraße.

Tagsüber sei eine gute industrielle Nutzung des Plangebietes möglich. Nachts müssten Einschränkungen in der Nutzung hingenommen werden, um die an den betrachteten Immissionspunkten zulässigen Werte einhalten zu können. Die auf Teilflächen heruntergebrochenen Werte seien im Bebauungsplan sicher festgesetzt und ihre Einhaltung müsse in den Anträgen zur Errichtung der einzelnen Anlagen nachgewiesen werden.

Belastbare Verkehrsdaten hätten auf dem betroffenen Abschnitt der Münsterstraße zunächst neu erhoben werden müssen. Um auf der sicheren Seite zu sein, habe man die erhobenen Werte für die Zukunft mit einer Steigerung von 20 v. H. hochgerechnet und so einen Wert von knapp 4.000 Fahrzeugen pro Tag – ohne Berücksichtigung einer Betriebserweiterung – errechnet. Die Betriebserweiterung habe man in zwei Varianten einfließen lassen. Für die bisher nach Aussagen der Humana Milchindustrie und des Tiefkühlcenters Everswinkel angedachte Projektplanung ergebe sich nur eine geringe Erhöhung der Verkehrszahlen. Auf die Immissionsprognose hätte die Projektplanung praktisch keine Auswirkungen, da die rechnerisch ermittelten Steigerungen mit einer Null vor dem Komma nicht wahrnehmbar seien. Selbst für den hypothetischen Fall, dass ein gänzlich neuer Produktzweig auf der Erweiterungsfläche angesiedelt würde, sei lediglich mit einer überschaubaren Verkehrszunahme zu rechnen, die ganz sicher nicht zu negativen, in der weiteren Planung zu berücksichtigenden Auswirkungen führen werde, so dass das weitere Verfahren durchgeführt werden könne.

Auf Nachfrage erläutert Herr Tischmann, dass man gerade durch die Bandbreite der Berechnung von der Projektplanung bis zur allgemeinen Abschätzung nachgewiesen habe, dass die Erweiterungsplanung verträglich und über die vorhandenen Straßen lösbar und abwickelbar sei.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Richter fasst der Ausschuss für Planung und Umweltschutz folgenden:

Beschluss:

Der Ausschuss wird geöffnet, um anwesenden Zuhörern Gelegenheit zur Wortmeldung zu geben.

Abstimmung: **einstimmig**

Herr Leuer (jun.), Wester 13, erklärt, dass gerade auch von stehenden und wartenden Kühlfahrzeugen mit laufenden Dieselaggregaten eine erhebliche Lärmbelästigung ausgehe. Radweg und Bankette seien durch wild parkende LKW bereits kaputt gefahren worden. Er sei auf diesbezügliche Lösungen sehr gespannt. Bei der Planung halte er einen separaten, gesicherten Rad- und Fußweg für die Anlieger der alten Münsterstraße für besonders wichtig.

Herr Tischmann antwortet, dass der von den wartenden LKW ausgehende Lärm zum Gewerbelärm zähle. Es müsse daher nachgewiesen werden, dass die Summe der Emissionen entsprechend der im Bebauungsplan vorgenommenen Kontingentierung eingehalten sei. Für ein Parken wartender Fahrzeuge seien Flächen in der Erweiterungsplanung vorgesehen, die z. B. auch mit entsprechenden Elektroanschlüssen versehen werden könnten, so dass im Wartezustand nicht die Dieselmotoren zur weiteren Kühlung laufen müssten.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht. Der Ausschuss wird daraufhin wieder geschlossen.

Ratsmitglied Schulze Zurmussen begrüßt den Hinweis auf den erforderlichen Rad- und Fußweg. Es dürfe nicht der optische Eindruck entstehen, dass es sich bei der alten Münsterstraße um Betriebsfläche handele.

Die Ratsmitglieder Schulze Zurmussen und Kötting sowie der sachkundige Bürger Hoyer sprechen Herrn Tischmann Lob für die anschauliche Erklärung der Immissionsuntersuchungen mit Lärmkontingentierung und Verkehrslärmbetrachtungen aus. Sie können dem weiteren Verfahren damit erfreut zustimmen und sind glücklich darüber, dass nach Jahren schwieriger Planungsprozesse der Humana und dem Tiefkühlcenter als besonders wichtige Unternehmen vor Ort weitere Perspektiven geboten werden könnten.

Ratsmitglied Stelthove kann der Planung grundsätzlich zustimmen. Statt der geplanten Leitungsbrücke sollte eine unterirdische Verlegung erfolgen. Gerade auf den alten Baumbestand sollte möglichst Rücksicht genommen werden, ansonsten sei ein adäquater Ausgleich zu treffen. An die prognostizierten Verkehrsauswirkungen müsse man glauben. Ein Festhalten an der Verkehrswerkstatt und einem Verkehrskonzept halte er auch mit Blick auf die sich hier abzeichnenden Entwicklungen für wichtig. Eine separate Betriebszufahrt auf die L 793 sollte weiter angeregt werden.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz fasst folgende(n):

4.1. Kenntnisnahme

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.

Abstimmung: **einstimmig**

4.2. Beschluss zur Stellungnahme der Anlieger der rückgebauten L 793

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der **Anlieger der rückgebauten L 793** vom 10.10.2010:

Die Hinweise und die Kritik betreffen zunächst nicht direkt die Bauleitplanung, sondern heutige Folgeerscheinungen der bestehenden Betriebsabläufe. Die genannten Konflikte sind bekannt und entsprechende Hinweise wurden und werden regelmäßig an die beteiligten Firmen weitergeleitet, Ordnungswidrigkeiten werden auch verfolgt. Gerade weil die heutige Grundstückssituation so beengt ist, finden auch entsprechende „Verdrängungen“ in den öffentlichen Verkehrsraum statt. Mit der Neubeplanung sollen auch Flächen für Stellplätze, Umfahrungen und Rangiermöglichten zur Optimierung der Betriebsabläufe erfolgen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Firmen noch kein durchgeplantes Erschließungskonzept mit entsprechender Zuordnung von Stellplatzanlagen für Lkw etc. erstellt haben. Der Bebauungsplan soll daher mit umfassenden Baugrenzen einen möglichst sinnvollen Spielraum für Gebäudeanordnung, Stellplatz- und Nebenanlagen etc. eröffnen. Konkrete Regelungen und Abstimmungen hierzu können jedoch erst im Rahmen der Vorhabenplanung und im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden

Im Planverfahren wird grundsätzlich sichergestellt, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge die „Alte Münsterstraße“ problemlos passieren können. Die Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgenommen und für die querende Energiebrücke wird in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer eine Mindesthöhe von 5,5 m festgesetzt.

Die mögliche Zunahme der Verkehrsbelastung wird im weiteren Planverfahren erörtert. Möglichkeiten von verkehrsleitenden Maßnahmen sind zu prüfen. Aktuelle Verkehrsgutachten oder Zählungen für den Bereich der Münsterstraße mit belastbaren DTV-Angaben liegen nicht vor. Als Grundlage für die weiteren Untersuchungen und für die Abwägung hat daher die Gemeinde Everswinkel im Oktober und November 2010 ersatzweise eigene Zählungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Anlage zur Begründung „Ermittlung des Verkehrsaufkommens auf der Münsterstraße…“ erläutert. Der Bebauungsplan Nr. 53 wird betriebsbezogen aufgestellt auf Initiative der beiden ansässigen Firmen - die auch über die betroffenen Baugrundstücke verfügen - zugeschnitten. Da im Bebauungsplan Nr. 53 aber eine konkrete Projektplanung nicht verbindlich festgelegt werden soll und kann, wird als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung alternativ auch eine allgemeine Abschätzung möglicher zusätzlicher Verkehrsentwicklungen bei anderen Produktionslinien oder Projektplanungen der beiden Unternehmen oder bei einer planungsrechtlich nicht ausgeschlossenen Ansiedlung von anderen Unternehmen bzw. Branchen erforderlich. Diese Planungsfälle **Prognose-P1-Fall** und **Prognose-P2-Fall** sind entsprechend in der o.g. Verkehrsermittlung erläutert. Im Ergebnis werden die ermittelten Werte – also auch der “worst-case-Fall“ mit erhöhtem Verkehrsaufkommen bei anderen Produktionsanlagen als tatsächlich heute vorgesehen – aus verkehrlicher Sicht für verträglich gehalten.

Abstimmung: **einstimmig**

4.3. Beschluss zur Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 21.10.2010

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme des **Kreises Warendorf** vom 21.10.2010:

Amt für Planung und Naturschutz:
Zu 1/2: Die Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch umfangreichere Eingrünungen, breitere Pflanzstreifen und Abstandsflächen sowie Erhalt einer Baumgruppe im Planbereich werden zur Kenntnis genommen und als Belang in die Abwägung eingestellt. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich heute bereits um einen industriell geprägten Gebäudekomplex handelt, der die westliche Ortsansicht Everswinkels bestimmt. Bei möglichen Gebäudehöhen bis zu 30 m können Eingrünungen und Baumgruppen den Eingriff in das Landschaftsbild evtl. mindern, nicht jedoch gänzlich kompensieren. Insoweit sieht der bisherige Entwurf bereits Pflanzstreifen im Übergang zur freien Landschaft bzw. Landesstraße vor. Die Gemeinde Everswinkel entscheidet sich im Rahmen der Abwägung hier bewusst dafür, keine weiteren / größeren Pflanzstreifen vorzusehen, da die Grundstücksausnutzbarkeit bereits durch vorhandene Leitungstrassen eingeschränkt ist und dringend benötigte betriebliche Erweiterungsflächen nicht weiter beschnitten werden sollen. Auch nicht mit Hauptgebäuden bebaubare Flächen außerhalb der Baugrenzen können für Umfahrungen oder andere Nebenanlagen benötigt werden, so dass hier im Sinne größtmöglicher betrieblicher Flexibilität keine möglicherweise hinderlichen Festsetzungen getroffen werden sollen. Insoweit wird hier der Eingriff in das Landschaftsbild nicht zuletzt aufgrund der Vorprägung des Standortes als vertretbar angesehen.

Zu 3/4: Bei der ersten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Vorentwurf hat es sich ausdrücklich um eine vorläufige Bilanzierung gehandelt. Die Bilanzierung ist gemäß dem Entwurfstand fortgeschrieben worden und die Hinweise wurden berücksichtigt.

Zu 5: Ein Regenrückhaltebecken wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da die beiden beteiligten Firmen noch kein durchgeplantes Erschließungskonzept mit entsprechender Zuordnung von u.a. Nebenanlagen, Regenrückhaltung etc. erstellt haben. Der Bebauungsplan soll daher mit umfassenden Baugrenzen einen möglichst sinnvollen Spielraum für Gebäudeanordnung, Stellplatz- und Nebenanlagen etc. eröffnen. Konkrete Regelungen und Abstimmungen hierzu können erst im Rahmen der Vorhabenplanung und im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.

Daher wird lediglich unverbindlich eine aus Sicht der Bauleitplanung ggf. sinnvolle Fläche – vorbehaltlich der späteren betrieblichen Zwänge - mit einer Darstellung ohne Festsetzungscharakter vorgeschlagen. Notwendige Größe und Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens sind noch nicht bekannt. Die genaue Ausgestaltung und Dimensionierung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bestimmen. Dieses kann dort sachgerecht behandelt werden, das erforderliche Regenrückhaltbecken ist grundsätzlich in den gewerblichen Bauflächen zulässig. Es findet weiterhin eine Bilanzierung als gewerbliche Baufläche statt.

Die übrigen Hinweise werden zur Behandlung im Rahmen der technischen Ausbauplanung zur Kenntnis genommen.

Brandschutzdienststelle:
Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der technischen Ausbauplanung behandelt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Immissionsschutz:
Die Gliederung des Plangebiets hinsichtlich der Emissionskontingente wird zur Offenlage nach dem zwischenzeitlich erstellten Schallgutachten aufgenommen. Das Schallgutachten wird als Anlage zur Begründung beigefügt, dort wird das Vorgehen erläutert. In der Begründung erfolgt eine Zusammenfassung.

Straßenverkehrsamt
Die Thematik ist bekannt und wurde intensiv auch in Zusammenhang mit Verkehrsbelastungen in der Nord-Süd-Achse mit beteiligten Straßenbaulastträgern, Aufsichtsbehörden, gemeindlichen Gremien sowie breiter Öffentlichkeitsbeteiligung diskutiert. In einem Workshop („Ideen-Mining“) unter Begleitung der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster wurden hierzu Lösungsansätze und Ideen entwickelt, die nun in einer Verkehrswerkstatt (konstituierende Sitzung am 23.11.2010) beraten, geprüft und weiterentwickelt werden. Dabei sollen auch Lösungsansätze entwickelt werden, wie LKW-Verkehre ausschließlich über die vorhandene Anbindung an die L 793 geleitet und damit zu einem Großteil aus der Ortsdurchfahrt herausgehalten werden können.

Amt für Umweltschutz:
Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden in der Begründung ergänzt.
Ein Regenrückhaltebecken wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da die beiden beteiligten Firmen noch kein durchgeplantes Erschließungskonzept mit entsprechender Zuordnung von u.a. Nebenanlagen, Regenrückhaltung etc. erstellt haben. Der Bebauungsplan soll daher mit umfassenden Baugrenzen einen möglichst sinnvollen Spielraum für Gebäudeanordnung, Stellplatz- und Nebenanlagen etc. eröffnen. Konkrete Regelungen und Abstimmungen hierzu können erst im Rahmen der Vorhabenplanung und im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.

Daher wird lediglich unverbindlich eine aus Sicht der Bauleitplanung ggf. sinnvolle Fläche – vorbehaltlich der späteren betrieblichen Zwänge - mit einer Darstellung ohne Festsetzungscharakter vorgeschlagen. Notwendige Größe und Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens sind noch nicht bekannt.

Die genaue Ausgestaltung und Dimensionierung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Fachbehörde abzustimmen. Dieses kann dort sachgerecht behandelt werden, das erforderliche Regenrückhaltbecken ist grundsätzlich in den gewerblichen Bauflächen zulässig.

Abstimmung: **einstimmig**

4.4. Beschluss zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer** vom 23.09.2010:

Die geforderte Durchfahrtshöhe von mindestens 5 m muss in jedem Fall beachtet werden. Zu berücksichtigen sind hierbei außerdem die immer größer werdenden Maschinen. Hersteller von Scheunentoren gehen inzwischen von 6,0 m Durchfahrtshöhe aus. Um einen gewissen Spielraum für künftige Entwicklung zu ermöglichen, wird die Mindesthöhe mit 5,5 m lichte Höhe im Bereich der Energiebrücke angepasst.

Abstimmung: **einstimmig**

4.5. Beschluss zur Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der **RWE Westfalen-Weser-Ems** vom 01.10.2010:

Die Hinweise werden zur Behandlung im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und der technischen Ausbauplanung zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: **einstimmig**

4.6. Beschluss zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen.NRW

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zu den Stellungnahmen des Landesbetriebes **Straßen.NRW** vom 29.09. und 28.10.2010:

Den Anregungen wird gefolgt. Ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang der L 793 wird in den jetzt anstehenden Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Gespräche und Abstimmungen zu einem möglichen zukünftigen Anschluss an die L 793 sollen aber geführt werden. Ein Hinweis zur Zustimmungspflicht der Straßenbaubehörde für Anlagen der Außenwerbung ist auf der Plankarte bereits unter E. 1.1 enthalten.

Abstimmung: **8 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

4.7. Beschluss zur Stellungnahme der Deutschen Telekom

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der **Deutschen Telekom** vom 29.09.2010:

Die angesprochenen Leitungen verlaufen im Bereich des Plangebiets in der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Hinweise werden zur Behandlung der technischen Ausbauplanung zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: **einstimmig**

4.8. Beschluss zur Stellungnahme der Thyssengas GmbH

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der **Thyssengas GmbH** vom 21.09.2010:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Leitungen L 7516 und L 7520 sind im Bebauungsplan bereits mit den entsprechenden Schutzstreifen enthalten. Die Leitung L 7520 wird anhand der übersandten Detailpläne um ein kleines Teilstück ergänzt. Die Leitung L 2328 verläuft weitgehend außerhalb des Plangebiets, ragt jedoch im Südwesten mit einem kleinen Teilstück ins Plangebiet. Sie quert die alte Münsterstraße und schließt an die Leitung L 7520 an. Der Verlauf wird mit dem entsprechenden Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmung: **einstimmig**

4.9. Beschluss zur Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Düsseldorf

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der **Wehrbereichsverwaltung Düsseldorf** vom 20.10.2010:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen (max. 30 m für Gebäude und 40 m für Schornsteine etc.) kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Der allgemeine Hinweis auf die Lage im Nachttiefflugsystem wird zur Kenntnis genommen. Eine besondere Bedeutung, die z.B. zu Schutzvorkehrungen führen oder eine Planung erschweren könnte, hat dieser Aspekt nach Kenntnis der Gemeinde bisher nicht gehabt. Betroffen wären hier zudem ohnehin weite Teile des Wohnsiedlungsbereichs der Kommune (und vieler anderer Kommunen). Ggf. durchgreifende negative Auswirkungen dürften hier nicht vorliegen, diese wären außerdem in diesem Planungsfall mit Blick auf das Planungsziel Gewerbe nicht relevant.

Abstimmung: **einstimmig**

4.10. Beschluss zur Stellungnahme der PLE.doc GmbH

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der **PLEdoc GmbH** vom 20.10.2010:

Die Hinweise werden beachtet, eine genaue Festsetzung des aufgemessenen Trassenverlaufes einschließlich Schutzstreifen erfolgt.

Abstimmung: **einstimmig**

4.11. Beschluss zur Stellungnahme der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt zur Stellungnahme der Ratsfraktion **Bündnis 90 / Die Grünen** vom 21.10.2010:

Zu einer möglichen weiteren Anbindung an die L 793 wurden bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der geplanten Ringstraße vielfache Gespräche mit dem Straßenbaulastträger und beteiligten Fachplanern geführt, ohne dass hier die Möglichkeit einer direkten Anbindung des Werksgeländes gesehen wurde. Auch nach nochmaliger Beteiligung des Landesbetriebes Straßen.NRW schließt dieser aufgrund der Belastung, Streckencharakteristik einer teilplanfreien und Zufahrten-freien Landesstraße als regionaler Verbindung und aus Gründen der Verkehrssicherheit den Bau einer Zufahrt aus. Die bestehende Zufahrt wird außerdem für ausreichend leistungsfähig erachtet.

Ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang der L 793 wird aufgrund der Forderung des Landesbetriebes Straßen.NRW in den jetzt anstehenden Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Gespräche und Abstimmungen zu einem möglichen zukünftigen Anschluss an die L 793 sollen aber geführt werden.

Über die Leitungs-/Energiebrücke sollen nach Möglichkeit, Strom, Wasser, Dampf, Heißwasser und evtl. weitere Stoffe, Energie- u. Datenträger geschickt werden. Aufgrund vorhandener Leitungstrassen im Erdreich wird hier aus heutiger Sicht durch eine oberirdische Führung der Leitung mehr Sicherheit und Flexibilität gesehen. Da die Projektplanung noch nicht vorliegt, soll zumindest die Option einer solchen Leitungsbrücke offen gehalten werden. Da das Gelände bereits heute und mit zukünftiger Bebauung insgesamt industriell geprägt sein wird, werden die Auswirkungen auf das Ortsbild durch diese zusätzliche Leitungsbrücke als vertretbar angesehen.

Die Wertigkeit der beiden Bäume am östlichen Plangebietsrand wurde untersucht und das Ergebnis im Umweltbericht dargestellt. Da hier keine zwingenden Erhaltungstatbestände festgestellt werden konnten, soll auf eine Festsetzung zum Erhalt verzichtet werden. Auch wenn aktuell und in der Planung keine Notwendigkeit einer Beseitigung gesehen wird, sollen betrieblich sinnvolle Optionen an dieser Stelle nicht hiervon abhängig gemacht werden.

Abstimmung: **8 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme

4.12. Beschluss über die Durchführung der Offenlegung

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt, auf Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung und unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses das Verfahren der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet Milchwerke / Tiefkühlcenter“ durchzuführen.

Abstimmung: **einstimmig**

5. Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland - Sachstandsbericht - Vorlage: 116/2010

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 116/2010 verwiesen.

Bürgermeister Banken erläutert einleitend, dass der Regionalplan (früher GEP) nach etwa 20 Jahren fortgeschrieben werde. Über die Fortschreibung habe man bereits eingehend beraten und auch über den damaligen Stand des gemeindlichen Flächennutzungsplanes hinaus weitere Entwicklungsflächen für den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) verortet. Insbesondere aufgrund einer aktualisierten Bevölkerungsentwicklung soll der ASB im Münsterland um 551 ha (11,97 %) gekürzt werden. Diese Kürzung verlaufe jedoch keineswegs gleichmäßig durch alle Gemeinden, sondern gerade für Everswinkel äußerst ärgerlich. Während einige Gemeinden sogar noch Zuwächse zugestanden bekämen, würden Everswinkel statt 38 ha nur noch 13 ha (34 %) ASB zugestanden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von diesen 13 ha bereits 5 ha im FNP berücksichtigt und weitere 5 ha für die Planungen „Königskamp“ angerechnet werden müssten, verblieben an freiem ASB lediglich 3 ha, was alle bisherigen Planungen ad absurdum führe. Obwohl der Bevölkerungsanteil Everswinkels im Münsterland nur 0,6 Prozent ausmache, solle man sich mit nahezu dem 8-fachen Satz (4,55 %) an der für das Gesamtmünsterland angestrebten Flächenkürzung von 551 ha beteiligen. Die Gemeinde prüfe die

Berechnungsmethode und habe gerechtfertigte Zweifel daran, dass diese zu sinnvollen und gerechten Ergebnissen führe.

Herr Alfred Körbel (Büro plan – lokal, Dortmund) erläutert in einem Powerpointvortrag die zugrundeliegende Berechnungsmethode und zeigt deren Schwachstellen auf. Unter anderem zeigt er auf, dass keine eindeutige Entwicklung der Siedlungsfläche zur Bevölkerungsprognose erfolge. Die erwartete Bevölkerungsentwicklung im Kreis Warendorf sei münsterlandweit am schlechtesten. Everswinkel bewege sich bei der Bevölkerungsentwicklung in der Mitte des „Linienbündels". Die Wanderungsstatistik unterliege gewöhnlich einem stetigen Auf und Ab. Aufgrund des hier lediglich betrachteten kurzen Zeitraumes ergebe sich für Everswinkel ein Abwärtstrend, der sich ganz erheblich auf die Prognose auswirke und für den voraussichtlichen Wirkungszeitraum des Regionalplanes so nicht haltbar sei. Auch wenn die reine Berechnung richtig sei, seien die dabei gewählten Parameter seines Erachtens falsch. Ebenso sei die Haushaltsprognose vermutlich nur sehr oberflächlich erfolgt. Letzte verlässliche Daten zu den Haushalten lägen mit der Volkszählung aus 1987 vor. Ganz entscheidenden Einfluss nehme hier der für Everswinkel um 810 Wohneinheiten (94%) reduzierte Neubedarf und der um 1.210 WE auf null gesetzte Auflockerungsbedarf, der aber auch in Everswinkel sicherlich noch gegeben sein werde. Der mit dem im nächsten Jahr im anstehenden Beteiligungsverfahren zu erreichende Meinungsaustausch müsse daher seines Erachtens dazu führen, dass die seitens der Bezirksregierung in den Raum geworfene Berechnungsmethode überdacht werde. Die damit erstellte Prognose sei auf Zeit nicht haltbar.

Bürgermeister Banken ergänzt, dass die Situation für Everswinkel unbefriedigend sei und man durch diese Bewertung auch in eine „Schublade" gelange, die so nicht richtig sei. Der Regionalplan könne zwar auch zwischendurch geändert werden, dies sei aber ein sehr aufwendiges und ungeliebtes Verfahren. Die aktuellen Ergebnisse seien in der Lage, einen ziemlichen Zwist in die kommunale Familie zu tragen. Der Landrat Dr. Gericke stehe zu den benachteiligten Gemeinden Wadersloh, Sendenhorst und Everswinkel und man wolle sich gegen die nun geplante Fortschreibung auch wehren.

Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Oberholz, warum man nicht den neuen Zensus abwarte, antwortet Herr Körbel, dass er nicht davon ausgehe, dass damit bis 2013 belastbare Zahlen zu erzielen seien, außerdem handele es sich auch nur um eine Momentaufnahme.

Sachkundiger Bürger Hoyer spricht Bürgermeister Banken Lob aus. Er habe bereits bei der ersten Vorstellung der beabsichtigten neuen Fortschreibung im Kreishaus sofort erstklassig reagiert und die Anwesenden bezüglich dieses Themas „wachgerüttelt". Es sei richtig, dass sich die Gemeinde gegen diese Prognose zur Wehr setze. Schließlich sei man seitens der IHK bereits als Nr. 1 Gemeinde beurteilt worden und habe durch aktuelle Beschlüsse durchaus auch den Weg für weitere Entwicklungsmöglichkeiten frei gemacht. Er appelliere daher an alle Fraktionen geschlossen hinter der Sache zu stehen. Gerade dann, wenn einstimmige Beschlüsse getroffen worden sei, sei Everswinkel immer besonders stark gewesen.

Auch die Ratsmitglieder Schulze Zurmussen, Kötting und Stelthove halten es für richtig, dass die Gemeinde Everswinkel sich gegen die Entwicklungsprognose und die daraus abgeleitete Fortschreibung des Regionalplanes zur Wehr setze und sich dazu fachlichen Beistand durch Herrn Körbel einhole. Ratsmitglied Schulze Zurmussen zeigt auf, dass die Gemeinde mit lediglich 3 ha freier Entwicklungsfläche keine Ausweichmöglichkeiten habe, wenn man an einer Stelle nicht weiter käme. Dieses werde auch erhebliche Auswirkungen auf die zu

erwartenden Grundstückspreise haben.

Ratsmitglied Stelthove hält die vorgenommene Berechnung für suspekt und die damit aufgeworfene Rivalität unter den Kommunen nicht für förderlich. Gleichwohl sei eine Reduzierung des Flächenverbrauchs grundsätzlich verständlich und die Gemeinde dürfe in dem Fortschreibungsprozess nicht nur auf möglichst viel Entwicklungsfläche drängen, sondern müsse auch im eigenen Ort schauen, wo es noch Verbesserungsmöglichkeiten gebe.

6. Errichtung einer Schweinemastanlage auf der Hofstelle Vinckenweg 30 - Stellungnahme der Gemeinde Everswinkel - Vorlage: 100/2010

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 100/2010 verwiesen, die Gemeindeamtsrat Reher in der Sitzung eingehend erläutert.

Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Friedrich, ob es z. B. für den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb Schoppmann Geruchskontingente gebe, die frei bleiben müssten, antwortet Gemeindeamtsrat Reher, dass nach bisheriger Einschätzung auch des Kreises Warendorf wohl das „Windhundprinzip“ gelte, mit der Folge, dass derjenige, der zuerst einen Antrag stelle, sich die Immissionskontingente bis zum Erreichen zulässiger Grenzwerte für sein Vorhaben sichern könne.

Ratsmitglied Kötting ist der Meinung, dass die Gemeinde vor Erteilung des Einvernehmens insbesondere bei den vorhandenen Ställen bereits die Installation der erforderlichen Abluftanlagen fordern sollte. Gemeindeamtsrat Reher entgegnet, dass die Gemeinde bei der Frage der Erteilung Ihres Einvernehmens nur „ja“ oder „nein“ sagen könne. Außerdem seien die aufgezeigten Belange nicht in erster Linie Prüfgegenstand der Gemeinde.

Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Schulze Zurmussen, ob es überhaupt eine Handhabe gebe, nicht zustimmen zu müssen, antwortet Bürgermeister Banken, dass das Baurecht sehr hoch an Art. 14 des Grundgesetzes „Recht auf Eigentum“ anknüpfe. Seien alle Voraussetzungen nachweislich erbracht, müsse eine Genehmigung erteilt werden. Die Gemeinde sei nicht Genehmigungsbehörde und habe in dem Verfahren nicht viele eigene Belange, von denen Sie die Erteilung ihres Einvernehmens abhängig machen könne. Das Vorhaben zur Intensivierung der Schweinemast sei noch als landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben zu beurteilen. Gemeindliche Belange seien in diesem Fall eingehalten. Auf andere Belange, bei denen die Gemeinde nachbesserbare Schwächen sehe, weise sie hin. Nach Einschätzung der Gemeinde könnten daher letztlich wohl alle Voraussetzungen eingehalten werden, so dass das Einvernehmen zu erteilen sei.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Richter fasst der Ausschuss für Planung und Umweltschutz folgenden:

Beschluss:

Der Ausschuss wird geöffnet, um anwesenden Zuhörern Gelegenheit zur Wortmeldung zu geben.

Abstimmung: **einstimmig**

Herr Ulrich Vincke, Vinckenweg 30, erklärt, das Vorhaben bereits lange geplant zu haben, was bereits an der Dimensionierung des zuletzt errichteten Güllehochbehälters erkennbar gewesen sei. Er sei mit seinen Planungen – ähnlich wie bei den vorgestellten Erweiterungsabsichten der Humana – bereits bei vielen Fachbehörden vorstellig worden. Außerdem nehme er den Nachbarn sicherlich nicht alle Erweiterungsmöglichkeiten, hier müsse dann ebenso gerechnet und gutachterlich nachgewiesen werden, welche Möglichkeiten unter Berücksichtigung seines Betriebes noch bestünden.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht. Der Ausschuss wird daraufhin wieder geschlossen.

Die Ratsmitglieder Friedrich und Schulze Zurmussen teilen die Auffassung der Gemeinde, dass das Einvernehmen – zumindest bei der aktuell beantragten Schweinemast – grundsätzlich wohl zu erteilen sei. Ratsmitglied Schulze Zurmussen räumt ein, dass viele Fachbehörden bereits beteiligt worden seien. Aus eigener Erfahrung wisse er aber auch, dass die Gemeinde auch selbst immer noch aufpassen müsse. Die Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Vorlage könne er erteilen, wenn der letzte Satz des Beschlusses durch die Forderung einer „zeitnahen“ Umsetzung konkretisiert werde und zusätzlich darauf hingewiesen werde, dass die Genehmigungsbehörde auch auf Entwicklungsmöglichkeiten benachbarter Betriebe Rücksicht nehmen solle.

Ratsmitglied Kötting erklärt, nicht zustimmen zu können, da seine Fraktion vor Erteilung des Einvernehmens sichergestellt wissen wolle, dass die erforderlichen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt würden. Ratsmitglied Dr. Hamann äußert zudem Zweifel, dass die beigebrachten Gutachten nach den aktuellen Geschehnissen in Warendorf einer kritischen Prüfung wirklich standhalten. Auch Ratsmitglied Stelthove kann dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen. Er sehe Vorhaben in dieser Größenordnung grundsätzlich sehr kritisch. Das Projekt sei „auf Kante genäht“ und die Abluftkamine so hoch bemessen, dass es eben weit genug weg von den Ställen zu Geruchsbelästigungen käme. Zudem sehe er den nachbarlichen Frieden gefährdet.

Auf Empfehlung des Bezirksausschusses Alverskirchen und unter Berücksichtigung des vorstehenden Beratungsergebnisses fasst der Ausschuss für Planung und Umweltschutz folgenden

Beschluss:

Zum Antrag auf Erhöhung der Zahl der Mastschweineplätze auf insgesamt 2.957 Stück durch Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.760 Plätzen auf der Hofstelle „Vinckenweg 30“ wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB insoweit erteilt, dass der Antragsteller die gesicherte Abnahme überschüssiger Gülle gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. weiteren beteiligten Fachbehörden nachweist und diese die Zuordnung des Vorhabens als landwirtschaftliches Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB (Haltung der beabsichtigten Tierzahl auf überwiegend eigener Futtergrundlage) bestätigen. Darüber hinaus sind die im Immissionsgutachten des Büros Richters & Hüls vom 23.07.2010 unter Ziff. 4.2 (Seite 16) aufgeführten immissionsmindernden Maßnahmen an dem geplanten wie an den bestehenden Ställen als Auflage in die zu erteilende Genehmigung zu übernehmen und deren zeitnahe Umsetzung in der Bauausführung und im Betrieb zu überwachen.

Die Genehmigungsbehörde wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auf

Entwicklungsmöglichkeiten benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe Rücksicht genommen wird.

<u>Abstimmung:</u> **6 Ja-Stimmen**
3 Nein-Stimmen

7. Errichtung von 4 Hähnchenmastställen mit je 40.000 Plätzen südl. der Hofstelle Vinckenweg 30 - Bericht und Beratung über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren - Vorlage: 099/2010

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 099/2010 verwiesen, die Gemeindeamtsrat Reher anschaulich im Rahmen einer Powerpointpräsentation erläutert.

Das Verfahren zur Errichtung der Hähnchenmastställe stehe noch ganz am Anfang, so dass gutachterliche Aussagen über die Zulässigkeit noch nicht vorlägen. Die Gemeinde sehe aber Konflikte mit Blick auf künftige gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten und wolle daher bereits in diesem frühen Stadium informieren und über Möglichkeiten zur Steuerung beraten.

Im Gegensatz zur Errichtung des Schweinemaststalles fehle bei den Hähnchenmastställen eine ausreichende Produktionsfläche, um die Tiere auf überwiegend eigener Futtergrundlage halten zu können. Daher könne das Vorhaben nicht als landwirtschaftliches Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sondern nur als eine der Landwirtschaft ähnliche Massentierhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beurteilt werden, die wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen regelmäßig nicht mit einer beplanten und bebauten Umgebung in Einklang zu bringen sei. Sodann erläutert er die verschiedenen planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten auf Ebene der Regionalplanung wie auch auf kommunaler Ebene über Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplan.

Am Beispiel der Stadt Meppen zeigt er die unerwünschte Sogwirkung von Eignungsbereichen für Massentierhaltungsbetriebe nach flächendeckender Überplanung auf.

Sachkundiger Bürger Hoyer hält es für wichtig, nun mit Bevölkerung und Landwirtschaft ins Gespräch zu kommen. Mit Blick auf tierschutzrechtliche Fragen und den Auswirkungen für die Dorfgemeinschaft sei auch das BTA und die Bevölkerung gefragt. Dass gerade in tierschutzrechtlichen Dingen vieles im Umbruch sei, zeige eine aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, dass die LegehennenVO verfassungswidrig sei, da tierschutzrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Ratsmitglied Kötting ist der Auffassung, dass Mittel und Wege gefunden werden müssten, um in eine solche Entwicklung steuernd einzugreifen. Er warne auch davor, in eine Diskussion über die Größe solcher Betriebe einzusteigen.

Ratsmitglied Schulze Zurmussen zeigt auf, dass man, wenn man meine, dass eine solche Entwicklung in der Nähe zur Ortslage nicht in Ordnung sei, Dinge finden müsse, die nachher greifen und einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Man müsse bei der Argumentation sachlich bleiben. Den Sogwirkungseffekt von Konzentrationszonen können er aus den Erfahrungen mit Windkraftanlagen nachvollziehen. Eine solche Steuerungsmöglichkeit halte er daher für kontraproduktiv. Er könne sich aber nicht vorstellen, dass 160.000 Tiere in einem Abstand von nur 400 m zur Wohnbebauung verträglich seien. Auch dürfe das Vorhaben nicht derartig „auf Kante genäht“ sein, dass die gemeindliche

Entwicklung eingeschränkt sei.

Ratsmitglied Stelthove kann sich den Ausführungen anschließen. Eine solche Massentierhaltung sei zudem weit über dem Everswinkeler Bedarf und müsse auch unter emotionalen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Bürgermeister Banken fasst zusammen, dass er den deutlichen Auftrag mitnehme, dass ein gemeindliches, steuerndes Eingreifen erwünscht sei.

8. Errichtung von Windenergieanlagen im Windkrafteignungsbereich WAF 06 - Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen - Vorlage: 104/2010

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 104/2010 verwiesen, die Gemeindeamtsrat Reher in der Sitzung umfassend und anschaulich erläutert. Er führt aus, dass die beantragten 7 weiteren Windkraftanlagen grundsätzlich wohl zulässig seien, zeigt aber auch Mängel des Antrages auf, die die Verwaltung zu der Beschlussempfehlung veranlassen, das gemeindliche Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben zu versagen.

Der Beschlussvorschlag der Vorlage wird von den Ausschussmitgliedern begrüßt. Ratsmitglied Schulze Zurmussen äußert, dass eine einvernehmliche Lösung aller Flächeneigentümer wünschenswert gewesen wäre. Nun würden viele Anlagen noch im zweiten und dritten Gang beantragt. Die Rentabilität der Anlagen im Binnenland sei ohnehin fraglich. Dies gelte hier umso mehr, wenn für einen genehmigungsfähigen Betrieb so viele Einschränkungen in Laufzeiten und Leistung hingenommen werden müssten. Sachkundiger Bürger Hoyer mahnt zur Wachsamkeit beim Thema Windkraft, da die rot-grüne Landesregierung beabsichtige, den Windkrafterlass aufzuweichen.

Ratsmitglied Stelthove kann die aufgezeigten Verstöße gegen sicherlich richtige Werte nachvollziehen, hält eine Optimierung der Antragsunterlagen aber für möglich. Den Beschlussvorschlag könne er daher unter Einschränkungen mittragen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt, zu dem Antrag auf Errichtung von 7 Windenergieanlagen in der Windvorrangzone WAF 06 wie folgt Stellung zu nehmen:

„Die Anlagen sind innerhalb des ausgewiesenen Eignungsbereiches geplant und halten die nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes maximal zulässige Gesamthöhe von 140 m ein.

In dem Schallschutzgutachten werden die Auswirkungen der geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Anlagen auf die nächstgelegenen Wohnhäuser untersucht. Einzuhalten ist ein Tagwert von 60 dB(A) und Nachtwert von 45 dB(A). Zugrunde gelegt wurden hier die Anlagen E 53 im leistungsreduzierten Betrieb (600 kW), E 70 im leistungsreduzierten Betrieb (2.000 kW) sowie 4 Anlagen E 82 im leistungsreduzierten Betrieb (2.000 kW). Lediglich die Windenergieanlage E 82 am Standort WEA 1 wurde ohne Leistungs (=Schall-) reduzierung (2.300 kW) gerechnet. In der Berechnung wird dargelegt, dass es zur Nachtzeit an 8 Punkten (Wohnhäusern) zu Überschreitungen (bis max. 47,9 db(A)) kommt. Dabei handelt es sich an 2 Punkten um eine (lt. Gutachter) für zulässig

erachtete Eigenbeschallung von Mitbetreibern. Nach den Ausführungen des Gutachters ist an den anderen Punkten eine Überschreitung von max. 1 dB(A) zu erwarten, was bei Anwendung der TA-Lärm aufgrund der Vorbelastung kein Genehmigungshindernis sei, wenn dauerhaft sichergestellt sei (z. B. durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde), dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 db(A) betrage.

Diese Ausführungen sind für die Gemeinde völlig unzureichend und nicht nachvollziehbar. Durch die Überschreitungen ist zu befürchten, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt. Auch nach obergerichtlicher Rechtsprechung (s. a. OVG NRW, Urteil 18.11.2002 – 7 A 2127/00) sind den Bewohnern des Außenbereiches von einer Windenergieanlage ausgehende Lärmpegel von max. 45 dB(A) nachts zuzumuten. Es ist daher sicherzustellen, dass die zulässigen Werte eingehalten und Überschreitungen ausgeschlossen werden.

Bei der geplanten WEA 6 wird festgestellt, dass die 500 m – Sicherheitszone gemäß Windenergieerlass zum FFH-Gebiet Kettelerhorst nicht eingehalten werden kann (nur 465 m Abstand). Gerechtfertigt wird die Unterschreitung damit, dass nur 0,08 % der gesamten FFH-Fläche hiervon tangiert würden, eine bereits errichtete Vestas – Anlage sogar noch 12 m näher am FFH-Gebiet läge und man insoweit eine Gleichbehandlung fordere.

Die Nichteinhaltung des 500 m – Abstandes zum FFH – Gebiet wird abgelehnt. Eine „Gleichbehandlung im Unrecht“, die weitere Beeinträchtigungen des geschützten Naturraumes mit sich bringen kann, kann als Grund so nicht akzeptiert werden. Insoweit werden Belange des Naturschutzes beeinträchtigt.

Bei der Beurteilung der Sichtbeziehungen zwischen Wohnhäusern und Windenergieanlagen wird bezüglich der „erdrückenden Wirkung“ einerseits argumentiert, dass der Betroffene selbst auch Mitbetreiber sei und daher keine Einwände erheben werde (WEA 1), andererseits aber auch bei den Standorten WEA 6 und 7 das Landschaftsempfinden der Anwohner durch die Präsenz der Windenergieanlage gestört werden könnte bzw. eine „gewisse Belastung“ bedeuten könne. Hier wird empfohlen, an der Straße und am Weg Gehölzreihen mit dicht wachsenden Baum- und Straucharten als Sichtbarrieren zu pflanzen, ohne dass überhaupt die Grundstücksverfügbarkeit dargelegt wird.

Die Gemeinde sieht hier gleichwohl eine erdrückende Wirkung. Der Nachweis der Tauglichkeit der Anpflanzung von Sichtbarrieren ist weder erbracht noch die Flächenverfügbarkeit belegt.

In dem landschaftspflegerischen Begleitplan wird nach Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft eine Gesamtkompensationsfläche von 11,437 ha errechnet, von denen 0,868 ha am nördlichen Rand des Eignungsbereiches in Everswinkel und 7,524 ha in der Beelener Mark nachgewiesen werden sollen. Das verbleibende Defizit von 3,04 ha soll in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erst nach Einreichung der Anträge nachgewiesen werden.

Hier fordert die Gemeinde, den kompletten Nachweis der Kompensation vor Genehmigung zu erbringen.

Darüber hinaus ist der Antrag insoweit unstimmig, dass die Kompensationsfläche in Everswinkel zwar mit 8.686 m² in die Berechnung einfließt und im Maßnahmenblatt angegeben ist, in der zeichnerischen Darstellung in der Karte aber tatsächlich nur 6.858 m² dargestellt werden.

Insoweit wird durch die vorgelegte Planung eine Beeinträchtigung des

Naturschutzes und der Landschaftspflege gesehen.

Aufgrund der dargestellten Beeinträchtigungen öffentlicher Belange kann das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 Nr. 3 und 5 BauGB nicht erteilt werden.

Nach dem Windenergieerlass (Ziff. 8.2.3) sind Denkmäler auch vor mittelbaren Beeinträchtigungen durch Vorhaben in der Umgebung (ca. 1.000 m) geschützt und die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Der Abstand der WEA 1 beträgt hier nur ca. 750 m zur Hofstelle Wieningen 19 und 610 m zur Hofstelle Wieningen 20, WEA 4 nur ca. 900 m zur Hofstelle Wieningen 20 und WEA 3 nur ca. 830 m zum denkmalgeschützten Doppelbildstock an der K 20. Begründet wird der verminderte Abstand damit, dass die betroffenen Hofensembles von mehreren Feldgehölzen, Hecken und hohen Bäumen visuell abgeschirmt würden und lediglich auf der Hofstelle Wieningen 19 ein schmales Sichtfenster mit Blick auf den Windpark freigegeben werde, die denkmalgeschützten Gebäude jedoch nicht frei einsehbar hinter den neueren Wirtschaftsgebäuden lägen.

Aufgrund der Vielzahl der Anlagen und Nähe bis zu 610 m zu einer denkmalgeschützten Hofstelle wird aus denkmalrechtlicher Sicht grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung gesehen. Die dargestellten abschirmenden Wirkungen können für Anlagenhöhen bis 139 m nicht nachvollzogen werden. Insoweit sind hier Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Eine abschließende Entscheidung aus denkmalrechtlicher Sicht erfolgt nach Benehmensherstellung mit dem LWL-Amt für Denkmalpflege.

Abstimmung: **einstimmig**

9. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 Vorlage: 113/2010

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 113/2010 verwiesen. Weiterer Beratungsbedarf ergibt sich nicht.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Gemeinderat, die Haushaltsansätze der Produkte 09.01.01, 10.01.01, 10.02.01, 12.02.01, 12.03.01, 13.01.01 und 14.01.01 zu beschließen.

Abstimmung: **einstimmig**

10. European Energy Award - Sachstandsbericht Vorlage: 119/2010

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 119/2010 verwiesen, die Dipl.-Geograf Schumacher in der Sitzung erläutert.

Weiterer Beratungsbedarf ergibt sich nicht.

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz nimmt den Sachstandsbericht zum European Energy Award zur Kenntnis.

Er beschließt den in **Anlage 4 dieser Niederschrift** beigefügten Maßnahmenplan und beauftragt die Verwaltung, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und erforderlicher Beschlüsse in den Fachausschüssen, die Umsetzung weiterhin voranzutreiben.

Abstimmung: **einstimmig**

11. Bericht des Bürgermeisters

11.1. Stellungnahme der Gemeinde Everswinkel zum Entwurf des 1. Nahverkehrsplanes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Westfalen-Lippe

Gemeindeamtsrat Reher berichtet, dass die Verwaltung vom Kreis Warendorf kurzfristig um Stellungnahme zum im Entwurf befindlichen 1. Nahverkehrsplan Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Westfalen-Lippe gebeten worden sei. Es handelt sich bei diesem um eine Zusammenführung der Nahverkehrspläne der 5 westfälischen Zweckverbände und insoweit auch um eine Fortschreibung des bisherigen Nahverkehrsplanes SPNV Münsterland.

Zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes SPNV Münsterland habe die Gemeinde Everswinkel letztmalig im Dezember 2005, nach Beratung im Ausschuss für Planung und Umweltschutz, Stellung genommen. Für Everswinkel nach wie vor von besonderem Interesse sei der Ausbau der Strecke Münster – Rheda-Wiedenbrück (KBS 406) mit der geplanten Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und dem Bau eines neuen Haltepunktes „Warendorf Einen – Müssingen“ bei gleichzeitiger Aufgabe des Haltepunktes „Raestrup – Everswinkel“.

Da der aktuelle Entwurf des 1 Nahverkehrsplanes SPNV Westfalen-Lippe keine grundsätzlichen Neuerungen für die KBS 406 beinhalte, habe die Gemeinde Everswinkel, wie bereits vor 5 Jahren, den grundsätzlichen Ausführungen zugestimmt, gegen die Aufgabe des Haltepunktes „Raestrup – Everswinkel“ aber Bedenken erhoben, da der Haltepunkt „Einen – Müssingen“ aus der Gemeinde Everswinkel wesentlich schlechter zu erreichen sei.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.